

# WALDHEIMER AMTSBLATT

STADT  
WALDHEIM  
Perle des Zschopautales



**Amts- und Mitteilungsblatt**  
für die Stadt Waldheim mit  
den Ortsteilen: Schönberg,  
Neuschönberg, Massanei,  
Heiligenborn, Gilsberg,  
Ober- und Unterraschenthal,  
Reinsdorf, Neumilkau,  
Vierhäuser, Gebersbach,  
Heyda, Knobelsdorf, Meinsberg,  
Neuhausen, Rudelsdorf



## FASZINATION

## für JUNG und ALT

### 1. August 2020 – 16. August 2020

#### Stadt- und Museumshaus Waldheim

Die IG Modellbau der Kultur- und Heimatfreunde e.V. für Waldheim und Umgebung präsentiert:

**Lego-Bausätze berühmter Technik und Sehenswürdigkeiten.**

Die Ausstellung findet im Wintergarten des Stadt- und Museumshauses statt.

Für das leibliche Wohl ist mit einem Kuchenbasar, Getränken und Deftigem vom Grill gesorgt. (beschränkt auf den 1.8. – 2.8. 2020)

Wir freuen uns sehr auf viele kleine und große Legoliebhaber!



STADT- &  
MUSEUMSHAUS  
WALDHEIM



hw  
HEIMATVEREIN  
WALDHEIM

Im **Stadt- und Museumshaus** präsentieren wir Ihnen eine Lego-Ausstellung der IG Modellbau des Waldheimer Heimatvereins e.V.

Es erwarten Sie detailgetreu nachgebaute berühmte Bauwerke aus der ganzen Welt sowie Modellfahrzeuge, welche durch die Mitglieder vorgeführt werden.

Es ist eine Sonderausstellung für kleine und große Besucher.

Für das leibliche Wohl sorgen die Vereinsmitglieder mit einem Kuchenbasar, Deftigem vom Grill sowie verschiedenen Getränken.

Am Eröffnungswochenende, dem **1. und 2. August 2020**, können Sie in der Zeit von **9:00 – 17:00 Uhr** die Ausstellung besuchen.

Der Eintritt kostet pro Person 2,00 €.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

## ADRESSEN &amp; ÖFFNUNGSZEITEN

■ **Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:**

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 14:00 bis 16:00 Uhr

■ **Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Telefon: 034327-570  
 Fax: 034327-57200  
 E-Mail: buergerbuero@stadt-waldheim.de  
 Internet: www.stadt-waldheim.de oder www.waldheim.eu

■ **Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:**

Gartenstraße 42  
 Montag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 16:00 Uhr  
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Freitag 13:00 bis 16:00 Uhr  
 Telefon: 034327-16950  
 E-Mail: stadtbibliothek@stadt-waldheim.de

■ **Öffnungszeiten  
 Stadt- und Museumshaus Waldheim  
 mit Stadtinfo:**

Niedermarkt 8  
 Aktuelle Öffnungszeiten unter [www.museum.stadt-waldheim.de](http://www.museum.stadt-waldheim.de)  
 Telefon: 034327 / 57234  
 Telefax: 034327 / 57233  
 E-Mail: stadtinfo@stadt-waldheim.de

■ **Öffnungszeiten Schiedsstelle:**

Herr Bleil – Jeden 1. Dienstag im Monat 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Zimmer 39 im Rathaus  
 Telefon: 034327 57225 während der Sprechzeit

■ **Impressum:**

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister  
 Niedermarkt 1, 04736 Waldheim, Telefon 034327-57235 Fax 034327-571235  
 E-Mail: [anja.seidel@stadt-waldheim.de](mailto:anja.seidel@stadt-waldheim.de), Internet: [www.stadt-waldheim.de](http://www.stadt-waldheim.de)

Verantwortlich für Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung Waldheim: Der Bürgermeister. Verantwortlich für weitere Veröffentlichungen, u.a. aus den Rubriken Sonstige Mitteilungen, Vereine stellen sich vor, Bereitschaftsdienste, Kirchliche Nachrichten: publizierende Einrichtungen, Körperschaften, Vereine u. a. **Redaktion:** Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister und Riedel GmbH & Co. KG

**Herstellung und Verteilung:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland,  
 Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf,  
 Telefon 037208-876-100, Fax 037208-876-299,  
 E-Mail: [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de), Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel  
 Es gilt die Preisliste von 2016.

**Erscheinungsweise:** Die Stadt Waldheim mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 5243 Haushalte. Für die Verteilung des Mitteilungsblattes an die bewerbaren/erreichbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen 5185 Exemplare. Zusätzlich liegen im Stadtgebiet 250 Exemplare zur kostenfreien Mitnahme aus.

Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes werden von der Stadtverwaltung gegen Versandkostenrechnung verschickt. Das Amtsblatt ist auch unter der Internetadresse [www.stadt-waldheim.de](http://www.stadt-waldheim.de) zu lesen. Verteilreklamationen sind an die Riedel GmbH & Co. KG zu richten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung. Gedruckt auf umweltschonendem Papier.

Das nächste Waldheimer Amtsblatt  
 erscheint am 15. August 2020,  
 Redaktionsschluss dafür ist der 03. August 2020

## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

■ **Stadtrat**■ **Nächste Sitzungen**

30.07.2020 Stadtrat  
 03.09.2020 Technischer Ausschuss  
 10.09.2020 Verwaltungsausschuss

Die Sitzungen beginnen 17:00 Uhr. Interessierte Bürger sind zu den öffentlichen Sitzungen herzlich eingeladen. Die öffentliche Tagesordnung wird sieben Tage vor dem Sitzungstermin an der Bekanntmachungstafel am Rathaus ausgehängen. Im Ratsinformationssystem MoreRubin im Internet auf [www.stadt-waldheim.de](http://www.stadt-waldheim.de) können ebenfalls Tagesordnung und öffentliche Sitzungsunterlagen eingesehen werden.

■ **Ortschaftsräte der Stadt Waldheim**

14.09.2020 Ortschaftsrat Knobelsdorf, 19:00 Uhr FW Meinsberg

Kontakt zum Ortschaftsrat Knobelsdorf: [or-knobelsdorf@web.de](mailto:or-knobelsdorf@web.de)

■ **Der Stadtrat der Stadt Waldheim fasste in seiner  
 öffentlichen Sitzung folgende Beschlüsse:**

## Stadtrat am 18.06.2020

■ **Beschluss-Nr. 20/7/071**

Der Stadtrat beschließt die neue Feuerwehrsatzung der Stadt Waldheim, einschließlich der Ordnung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim.

■ **Beschluss-Nr. 20/7/100**

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Rechtsverordnung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020.

■ **Beschluss-Nr. 20/7/087**

Entsprechend § 21 SächsKomHVO-Doppik wird der Mittelübertragung in das Jahr 2019 wie folgt zugestimmt:

- Ergebnishaushalt: Aufwendungen 432.678,66 EUR
- Finanzhaushalt: Investitionen 1.540.496,30 EUR

■ **Beschluss-Nr. 20/7/098**

Der Stadtrat beschließt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mittelsachsen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu beauftragen.

■ **Beschluss-Nr. 20/7/099**

Die beigefügte Betriebskostenabrechnung sowie die Bekanntmachung der Betriebskosten für das Jahr 2019 für die Kindereinrichtungen der Stadt Waldheim wird bestätigt.

■ **Beschluss-Nr. 20/7/105**

Der Stadtrat ernennt auf der Grundlage von § 62 der SächsGemO Frau Kristin Voigtländer, ab 01.07.2020, zur Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Waldheim.

■ **Beschluss-Nr. 20/7/072-1**

Der Stadtrat beschließt wie folgt:

Die Stadt Waldheim veräußert eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 800 m<sup>2</sup> des bebauten Grundstücks in 04736 Waldheim, Gartenstraße 42, Flurstück 199 der Gemarkung Waldheim zum Preis von 223.000,00 € an die Waldheimer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Veräußerung erfolgt durch Einbringung als offene Sacheinlage. Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Genehmigung für das Grundstücksgeschäft der Waldheimer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

■ **Beschluss-Nr. 20/7/096-1**

Der Stadtrat beschließt die Anmietung des Erdgeschosses im Objekt Gartenstraße 42 für die Bibliothek in Höhe von 1.462,00 € monatlich.

■ **Beschluss-Nr. 20/7107**

Der Stadtrat bestätigt gemäß § 18 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 18 Abs. 1 SächsGemO für die Beendigung des Mandates als Stadtrat von Herrn Peter Buschmann, Fröbelstraße 21 in 04736 Waldheim.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

## ■ Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Waldheim für das Jahr 2019

### 1. Kindertageseinrichtungen

#### 1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	950,45 €	396,03 €	213,85 €
erforderliche Sachkosten	328,19 €	99,25 €	53,59 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.188,64 €	495,27 €	267,44 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

#### 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	224,35 €	224,35 €	149,56 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	202,00 €	108,00 €	61,00 €
Gemeinde (incl. Eigenanteil freier Träger)	762,29 €	162,92 €	56,88 €

#### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

##### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	10.922,36 €
Zinsen	
Miete	800,00 €
Gesamt	11.722,36 €

##### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	115,69 €	48,21 €	26,03 €

### 2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

#### 2.1 . laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertages- pflege 9 h in Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	
= laufende Geldleistung	
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	

#### 2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertages- pflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	
Elternbeitrag (ungekürzt)	
Gemeinde	

Waldheim, den 19.06.2020

Steffen Ernst  
Bürgermeister

## ■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waldheim

Der Beteiligungsbericht der Stadt Waldheim für das Jahr 2018 liegt das ganze Jahr 2020, während der Geschäftszeiten im Rathaus, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus.

Steffen Ernst, Bürgermeister

## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

## Haushaltssatzung der Stadt Waldheim für das Haushaltsjahr 2020/21

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 23.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	<i>Haushaltsjahre</i>	
	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	<i>in €</i>	<i>in €</i>
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.005.738	15.903.049
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	17.158.098	17.840.676
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.152.360	-1.937.627
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	413.919	670.700
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	413.919	670.700
- Gesamtergebnis auf	-738.441	-1.266.927
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	970.590	939.897
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	0
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	232.149	-327.030
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.881.550	14.561.506
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.817.282	15.411.978
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.268	-850.472
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.628.510	2.097.510
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.660.850	2.154.832
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.032.340	-57.322
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-968.072	-907.794
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	77.292	77.292
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-77.292	-77.292
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.045.364	-985.086

festgesetzt.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltsjahre	
2020	2021
in €	in €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.300.000	1.300.000
-----------	-----------

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf  
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
Gewerbesteuer auf

250 v.H.	250 v.H.
350 v.H.	350 v.H.
380 v.H.	380 v.H.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen

keine	keine
-------	-------

Waldheim, den 15.06.2020



Steffen Ernst  
Bürgermeister



Das Landratsamt Mittelsachsen hat mit Schreiben vom 09.06.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltsatzung der Stadt Waldheim bestätigt. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 76 Abs. 3 SächsGemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltplan in der Zeit vom 20.07.2020 bis 24.07.2020 während der Geschäftszeiten im Rathaus, Zimmer 16, zur Einsichtnahme ausliegt

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

## ■ Feuerwehrsetzung der Stadt Waldheim

Der Stadtrat der Stadt Waldheim hat am 18.06.2020 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVB1. S. 626) in der jeweils aktuellen Fassung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz SächsBRKG vom 24.06.2004 (Sächs.GVB1 S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2019 (SächsGVB1. S. 521) und in der jeweils aktuellen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Waldheim ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim und den Ortsfeuerwehren aus den Ortsteilen Richzenhain, Schönberg, Massanei, Reinsdorf, Meinsberg und Gebersbach - Knobelsdorf.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Waldheim“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen die Jugendfeuerwehr, die Kinderfeuerwehr, die Alters- und Ehrenabteilungen und die Frauengruppen.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.
- (5) Die Abteilung Kinderfeuerwehr ist in der Ordnung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr näher geregelt. Diese Ordnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
  - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- (2) Die Angehörigen der Wehr dürfen nicht zu militärischen Handlungen und zu Aufgaben, die die Einsatzbereitschaft beeinträchtigen, herangezogen werden.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind nach § 18 SächsBRKG:
  - das vollendete 16. Lebensjahr,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,

- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

- Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen leisten, die im Verwaltungsgebiet der Stadt Waldheim wohnen, einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen, oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die Bewerber sollen im Verwaltungsgebiet der Stadt Waldheim wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen, wenn es der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienlich ist.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter der Stadt Waldheim im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und dem Feuerwehrausschuss der Ortsfeuerwehr. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Probezeit von einem Jahr und werden nach der Probezeit vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch den Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Vernachlässigung seiner Pflichten während der Ausbildung und Fortbildung oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des zuständigen Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben ab dem 16. Lebensjahr das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des

## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und die Mitglieder des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses werden entsprechend des Satzes 1 in den Ortsfeuerwehren gewählt.

- (2) Die Stadt Waldheim hat nach Maßgabe des § 61 Abs.3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Geräte- warte, Zugführer, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Waldheim festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen von der Gemeinde erstattet. Der Auslagenersatz regelt sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. Darüber hinaus erstattet die Stadt Waldheim Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Feuerwehrdienstes entstehen, sowie Vermögenswerte und Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
  - sich bei Alarm unverzüglich am Standort der Feuerwehr einzufinden
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters, nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist die Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern, im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

### § 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahme-

antrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat und
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeindefeuerwehrleiter bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen eine Ausbildung als Jugendfeuerwehrwart haben.

### § 7 Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie den Anforderungen für den aktiven Dienst nach § 5 dieser Satzung nicht mehr entsprechen, das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind bzw. in Ehren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilungen gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

### § 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

### § 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und die
- Gemeindefeuerwehrleitung / Ortswehrleitung.

### § 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr zu verlesen.

In der Hauptversammlung werden die Gemeindeführung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

Der Bürgermeister, der Kreisbrandmeister und der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes werden zur Versammlung eingeladen.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.  
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerweherversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

### § 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindeführung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt Waldheim für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befürwortet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, den Ortswehrlern, dem Jugendwart und acht auf die Dauer von fünf Jahren gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich damit zusammen aus je einem Vertreter der 6 Ortsfeuerwehren, zwei Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim, 7 Wehrlern und dem Jugendwart. Er besteht aus 16 Personen.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.  
Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend. Er

besteht aus dem Ortswehrlern als Vorsitzenden und bis zu mindestens drei weiteren von der Ortsfeuerweherversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindeführer ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

### § 12 Wehrlern

- (1) Zur Wehrlern gehören der Gemeindeführer und seine zwei Stellvertreter.
- (2) Die Wehrlern wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates der Stadt Waldheim vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihre Ämter nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.  
Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Gemeindeführer oder Stellvertreter einsetzen.  
In den Ortswehren übernimmt die Beauftragung der Gemeindeführer.  
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Angehörigen der Feuerwehr mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen
- bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen ist die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

- (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Aufgaben aus Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

### § 13 Unterführer, Gerätewarte, Jugendwarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer, Jugendwarte) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer, Gerätewarte und Jugendwarte werden vom Gemeindeführer/ Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. In den Ortsfeuerwehren ist zusätzlich im Einvernehmen mit der Gemeindeführung zu handeln. Der Gemeindeführer/ Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

### § 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

### § 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 4 der Satzung die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die Niederschrift der Wahl ist dem Gemeindeführer zur Vorlage an den Gemeindefeuerwehrausschuss zu übergeben. Stimmt der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Wahlergebnis nicht zu, ist vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss dem Gemeindeführer eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Gemeindeführer setzt dann die Ortswehrleitung ein.

### § 16 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung eingerichteten Organe und Führungsstrukturen der Feuerwehren in allen Ortswehren und in der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim bleiben bis zu einer Neuwahl bestehen.

### § 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Waldheim vom 30.05.2013 außer Kraft.

Waldheim, den 19.06.2020



Steffen Ernst  
Bürgermeister



## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Waldheim

### ■ Ordnung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Kinderfeuerwehrgruppen sind eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim.
- 1.2 Die Kinderfeuerwehrgruppen sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die noch nicht das Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr erreicht haben. Sie gestalten ihr Kinderleben mit ihrer Leitung nach dieser Kinderordnung selbst.

#### § 2 Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe

- 2.1 Die Kinderfeuerwehrgruppen sind eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim mit ihren Ortsfeuerwehren. Sie unterstehen dem jeweiligen (Orts-) Wehrleiter. Fachaufsichtlich werden sie vom Jugendfeuerwehrwart überprüft.
- 2.2 Der (Orts-)Wehrleiter setzt einen Leiter für die jeweilige Kinderfeuerwehrgruppe ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung sicherzustellen. Der Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- 2.3 Der Leiter muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogisches Geschick besitzen. Ebenso muss er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den Kindern verfügen.
- 2.4 Der Leiter einer Kinderfeuerwehrgruppe muss für die Ausübung seiner Funktion im Besitz einer Jugendleitercard sein und über den Zusatzlehrgang „Leiter Kinderfeuerwehr“ verfügen bzw. diesen innerhalb eines Jahres nachholen.
- 2.5 Weitere Betreuer können vom Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe in Abstimmung mit dem (Orts-)Wehrleiter, bestimmt werden. Die Betreuer sollten, wie der Leiter, die Ausbildung als Jugendleiter haben. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- 2.6 Der Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe ist im Besonderen zuständig für
  - Aufstellung eines Dienstplanes,
  - die Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen
  - den Kontakt zum Verantwortlichen mit anderen Kinderfeuerwehren und
  - die Zusammenarbeit mit den Eltern
  - die Zusammenarbeit mit der Wehrleitung

#### § 3 Aufgaben und Ziele

- 3.1 In den Kinderfeuerwehrgruppen soll den Kindern frühzeitig der Zugang zur Feuerwehr geebnet werden. Die Kinder sollen zeitig spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr herangeführt werden.
- 3.2 Die Kinderfeuerwehrgruppe soll in erster Linie die soziale Kompetenz, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern pflegen und fördern. Dazu dient ihr die allgemeine Kinderarbeit (insbesondere Spiele, Sport, Wanderungen, Fahrten, Basteln, Werken, Singen, Musizieren) sowie praktische Betätigung in der eigenen Gemeinschaft.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 In Kinderfeuerwehrgruppen können Kinder vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.

- 4.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe gerichtet werden. Er entscheidet mit dem Wehrleiter über die Aufnahme.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis.

#### § 5 Versicherungsschutz

- 5.1 Die Kinder der Kinderfeuerwehrgruppen sind bei der Unfallkasse Sachsen versichert, dabei sind die Bestimmungen des Erlasses zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015 einzuhalten.
- 5.2 Für ehrenamtliche Betreuer und Helfer gilt ebenfalls der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

#### § 6 Ordnungsmaßnahmen

- 6.1 Ausschluss von Aktivitäten  
Verstößt ein Kind wiederholt gegen die Weisungen der Betreuer, kann es vom Dienst ausgeschlossen werden. Es ist auf weitere Betreuung bzw. auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu achten.
- 6.2 Ausschluss aus der Kinderfeuerwehrgruppe  
Diese Ordnungsmaßnahme kann nach Beratung der Betreuer zusammen mit dem Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe und dem Wehrleiter ausgesprochen werden. Grundlage eines Ausschlusses aus der Kinderfeuerwehrgruppe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung und die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst sowie der wiederholte Ausschluss von Aktivitäten (§ 7 Abs. 7.1. dieser Ordnung)
- 6.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen und Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
- 6.4 Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich bei der zuständigen Wehrleitung erfolgen. Der Wehrleiter entscheidet über den Einspruch.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehrgruppe erlischt:
  - 7.1.1 bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Kinderfeuerwehrdienst, nach Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
  - 7.1.2 bei Erreichen des Höchstalters von 10 Jahren,
  - 7.1.3 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten,
  - 7.1.4 durch Ausschluss gem. § 6 Abs. 6.2 dieser Ordnung.
- 7.2 Bei Verlust der Mitgliedschaft sind sämtliche zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

#### § 8 Schriftgut

- 8.1 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehrgruppe und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehrgruppe enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 8.2 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Kinderfeuerwehrgruppe enthalten.

#### § 9 Dienstkleidung

- 9.1 Über die Art der einheitlichen Bekleidung entscheidet die jeweilige Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe selbständig.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

- 9.2 Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr sollte nicht getragen werden, um eine Abgrenzung von der Jugendfeuerwehr nach außen hin deutlich zu machen.

### § 10 Übernahme in die Jugendfeuerwehr

- 10.1 Kinder, die sich in der Kinderfeuerwehrgruppe bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 8. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

### § 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Ordnung ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der der Stadt Waldheim.

Steffen Ernst  
Bürgermeister

Daniel Seifert  
Wehrleiter

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## ■ Achtung Steuerzahler !

Wir weisen alle Steuerzahler darauf hin, dass der

**15. August 2020**

der nächste Termin zur Zahlung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ist.

Diese festgesetzten Fälligkeiten sind einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Fälligkeit entstehen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Wir bitten Sie, bei Überweisungen das vollständige Buchungszeichen anzugeben.

Formulare zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates liegen im Steueramt der Stadtverwaltung Waldheim sowie im Internet unter [www.stadt-waldheim.de](http://www.stadt-waldheim.de) / **Bürgerportal** / **Formularservice** bereit.

Zur Klärung von Fragen wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Stadtverwaltung Waldheim, Telefon 034327/ 57228.

## ■ Der Bauhof informiert



Durch den Bauhof erfolgte die Reparatur des Brunnenbühchens in der Schloßstraße. Der Wasserlauf funktioniert wieder und die Nutzer können sich daran erfreuen.



Mit dem Unimog mäht der Bauhof den Gewässerrandstreifen in Richzenhain.

ANZEIGEN

## INFORMATIONEN

## ■ „genialsozial-Deine Arbeit gegen Armut“

Besondere Zeiten, besonderes Motto:  
**Gib, was du kannst - Aktionstag 2020“**

Die Covid-19-Pandemie stellt nicht nur unseren Alltag völlig auf den Kopf, sie gefährdet Existenzen und lässt viele Familien sorgenvoll in die Zukunft blicken. Die Nachwirkungen werden in erheblichem Maße unsere Kinder und Jugendlichen spüren. Die unter ihnen, die bereits vor Corona benachteiligt waren und ebenso die, deren Lebenswirklichkeit sich jetzt gravierend geändert hat. Keinesfalls dürfen wir zulassen, dass junge Menschen in dieser Zeit sowohl mit ihren Sorgen, aber auch mit ihren Fähigkeiten unbeachtet bleiben.

Mehr denn je braucht es jetzt positive Signale - für unsere Kinder, für deren Familien und für das Miteinander in unseren Städten. **Wir haben uns daher entschlossen, den „genialsozial-Aktionstag“ 2020 unter ein neues Motto zu stellen:**

### GIB, WAS DU KANNST!

In 15 Jahren „genialsozial“ hat sich jedes Mal aufs Neue gezeigt: Auch der kleinste Betrag kann Großes bewirken, wenn er von Vielen gegeben wird. Jeder Euro, ist ein wichtiger Euro, wenn er Kindern und Jugendlichen zugutekommt, die in besonderer Weise von Armut und Benachteiligung bedroht sind.

Aus diesem Grund rufen wir dieses Jahr zu einer für uns ungewohnten Form des Engagements auf. **Ab 12.06.20** kann unter [www.99funken.de/genialsozial](http://www.99funken.de/genialsozial) finanziell unterstützt oder gespendet werden. Für alle, die helfen möchten, haben wir uns ein tolles Dankeschön ausgedacht. Die gesammelten Gelder werden Kindern und Jugendlichen in Sachsen zugutekommen, um den Nachwehen der Krise etwas entgegenzusetzen zu können.

Zum Aktionstag am **14.07.20** werden zudem Menschen, die „genialsozial“ jedes Jahr unterstützen, zu Wort kommen. Eltern, Lehrkräfte, Arbeitgeber\*innen, Ehrenamtliche, Schüler\*innen, Politiker: Engagierte Sachsen eben, deren Wirken wir sichtbar machen wollen.

**Und noch eine Besonderheit in diesem Jahr:** Die sächsischen Arbeitgeber\*innen unterstützen die Schüler\*innen von je her bei Ihrem Vorhaben, Geld für benachteiligte Kinder und Jugendliche zu verdienen. Diese Hilfsbereitschaft von beiden Seiten macht die Aktionstage überhaupt erst möglich und so erfolgreich. In der aktuellen Situation möchten wir die Engagementbereitschaft der Schüler\*innen daher für einen außergewöhnlichen Gedanken gewinnen:



Sollte es in Sachsen Unternehmen, kleinere Geschäfte, Gewerbe, Vereine oder Privatpersonen geben, die helfende Hände nach dem Lockdown dringend gebrauchen können, möchten wir die „genialsozial-Schüler\*innen“ bestärken, für einen Tag, am **15.10.2020**, mit anzupacken, auch wenn es dafür vielleicht keinen Lohn geben kann. Wer sich als Arbeitgeber\*in dennoch in der Lage sieht, einen kleinen Betrag zu zahlen, den/die bitten wir **„Gib, was du kannst!“**

Wer mitmachen, spenden oder Unterstützung erfragen möchte, findet alle wichtigen Informationen unter: [www.genialsozial.de](http://www.genialsozial.de).

**„Optimismus bedeutet immer ein bisschen mehr zu vertrauen, als man sich sicher sein kann.“** Wir vertrauen deshalb darauf, dass weiterhin viele Sächsinen und Sachsen helfen wollen, Kinder und Jugendliche gerecht, sicher und glücklich aufwachsen zu sehen.

**„genialsozial“** ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung des Entwicklungspolitischen Netzwerks Sachsen e.V.

Ministerpräsident Michael Kretschmer ist Schirmherr dieser größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion.

Hauptsponsoren von Beginn an sind die Sparkassen-Finanzgruppe Sachsen gemeinsam mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband. In diesem Jahr sind daneben die Sparkasse Meißen und die Sparkassen Versicherung Sachsen besonders engagierte Partner der Aktion. Gemeinsam engagieren sie sich für das Gemeinwohl und die Menschen in Sachsen.

### Pressekontakt:

Jana Sehmisch  
 Programmleiterin „genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“  
 Sächsische Jugendstiftung  
 Weißeritzstraße 3 – 01067 Dresden  
 Tel.: 0351-323719012  
 Mail: [info@genialsozial.de](mailto:info@genialsozial.de)



## ANZEIGEN

## INFORMATIONEN

## ■ Mit Bus & Bahn günstig durch die Sommerferien



- Ferien-Ticket Sachsen kostet 30 Euro
- Lokale Variante für VMS und VVV ist 11 Euro billiger
- Tickets gelten in den Sommerferien für alle Busse, Straßenbahnen und Nahverkehrszüge

Chemnitz - In einem Monat starten die Sommerferien und mehr Schüler als gewöhnlich verbringen in diesem Jahr diese Zeit in Sachsen. Damit sie trotzdem viel erleben und rundum mobil sind, bieten die sächsischen Verkehrsverbände passende Tickets für Schüler und Azubis bis 20 Jahre an. Zum einen gibt es das Ferien-Ticket Sachsen, das im gesamten Freistaat gilt. Alternativ bieten VMS und VVV ein Ferien-Ticket für Mittelsachsen und das Vogtland an.

Das Ferien-Ticket Sachsen kostet 30 Euro und gilt sechs Wochen lang in ganz Sachsen und dem gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV), also auch bis Halle oder Altenburg.

Schüler und Azubis, die nur in ihren Heimatregionen unterwegs sind, können die lokale Varianten des Ferien-Tickets von VMS und VVV nutzen. Es kostet 19 Euro und gilt in beiden Verkehrsverbänden in allen Bussen, Straßenbahnen, Nahverkehrszügen.

Beide Tickets gelten täglich vom 18. Juli bis 30. August 2020, das Ferien-Ticket Sachsen ebenfalls, allerdings nicht montags bis freitags zwischen 4 Uhr und 8 Uhr. Die Schüler und Azubis benötigen eine Kundenkarte der Verbände oder einen Schülerschein. Zusätzlich gehört der Name auf das Ticket, da es nicht an andere Personen weitergegeben werden darf. Ein Fahrrad kann fast überall kostenfrei mit. Alle Details rund um die Tickets haben die Verbände online auf der gemeinsamen Seite [www.dein-ferienticket.de](http://www.dein-ferienticket.de) zusammengefasst.

Die Ferien-Tickets gibt es in den Servicestellen der Verkehrsunternehmen, an allen Automaten sowie bei vielen Zugbegleitern und Busfahrern im Stadt- und Regionalverkehr. Beratungs-Hotline: 0371 40008-88.



**EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH**  
Frauensteiner Straße 95  
09599 Freiberg

## ■ Mehrmengen an Papier und Pappe an den Wertstoffhöfen abgeben

Immer häufiger stehen große Mengen an Altpapier und Pappe neben den Blauen Tonnen zur Abholung bereit. Das ist nicht zuletzt auf den boomenden Internethandel in Zeiten der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Das Abstellen von großen Mengen an Altpapier neben der Tonne behindert die Entsorgungstouren und kann zu Entsorgungsausfällen führen. Bürger die Mehrmengen an Altpapier oder -pappe entsorgen wollen, werden gebeten einen der 10 Wertstoffhöfe im Landkreis zu nutzen. Die Entsorgung von Altpapier ist dort kostenfrei möglich.

Sollten sehr große Mengen an Altpapier oder -pappe (siehe Bild) neben die Abfallbehälter gestellt werden, müssen diese durch die Müllwerker zurückgelassen und durch die Anwohner gesondert entsorgt werden.



Außerdem gilt:  
Gewerbetreibende sind eigenständig für die Entsorgung ihres gewerblichen Papier und Pappabfalls verantwortlich, wenn dieser haushaltsübliche Mengen übersteigt.

## FREIZEIT- UND KULTUR

## ■ Waldheim-Kalender 2021 - Der Originale

Dieser Kalender steht ab sofort zur Verfügung. Er ist zu erhalten im Stadt- und Museumshaus, im Fotostudio Gutschow in den Postfilialen in der Niederstadt und im Autohaus Mäke, im CAP-Markt und der Shell-Tankstelle. Weitere Bezugsmöglichkeiten sind unter [www.waldheim-kalender.de](http://www.waldheim-kalender.de) zu finden.

Heinz Thieme von den Waldheimer Fotofreunden, der nun schon seit 22 Jahren die Fotos für diesen Waldheimer Kalender bereitstellt, musste diesmal speziell die Winterbilder aus seinem Archiv holen. Denn der Schnee hatte sich in den letzten beiden Jahren etwas rar gemacht. Das Januar-Bild zeigt die verschneite Zschopau bei Meinsberg. Als Dezember-Motiv wird die ehemalige Schlosskirche in den Abendstunden ausgewählt. Weitere Aufnahmen sind unter anderem die obere Härtelstraße von der Ostseite und ein schönes Gebäude in der unteren Bahnhofstraße, das Gebersbacher Bad am späten Nachmittag, die Carolastraße mit blühenden Rhododendren und die historische Brücke über die Zschopau im Herbstkleid, um nur einige zu nennen. Der Kalender möchte die Freunde von Waldheim mit schönen Ansichten durch das nächste Jahr begleiten. Auf der Deckblatt-Innenseite gibt es wieder ein Grußwort des Bürgermeisters Steffen Ernst. Nach jetziger Planung wird es im August eine Signierstunde mit ihm geben. Der genaue Zeitpunkt wird noch veröffentlicht.

Heinz Thieme  
Herausgeber



## ANZEIGEN

FREIZEIT- UND KULTUR

Die Kriebsteintalsperre erstreckt sich über eine Länge von rund 9 km durch das Zschopautal. An ihren tief eingeschnittenen Hängen schlängelt sich der idyllische Zschopautalwanderweg entlang, der die Anlegestellen unserer Schiffsflotte miteinander verbindet.

Unsere Flotte besteht aus unserem Ugestein MS „Mittweida“, den Fahrgastschiffen MS „Kriebstein“ und MS „Hainichen“ und den Motorfähren „Lauenhain“ und „Höfchen“. In Lauenhain steht Ihnen unsere Personenfähre zur Verfügung. Sie verbindet die Wanderwege zu beiden Seiten der Zschopau.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Kriebstein Hafen**

Entdecken Sie unser Besucherzentrum mit Hafen und Gastronomie, die einzige Seebühne Sachsens, toben Sie sich im Kletterwald oder Kriebelland aus und entspannen Sie schließlich auf unserem Campingplatz. Parkplätze vorhanden.



**Höfchen**

Auf der Halbinsel Höfchen finden Sie einen Spielplatz, können sich gastronomisch versorgen oder auch im Hotel übernachten.



**Falkenhain**

Wanderer finden in Falkenhain Übernachtungsmöglichkeiten in einer modernen Jugendherberge sowie Toiletten und Parkplätze.

**Tanneberg**

Vom Wanderweg durch Tanneberg aus sind verschiedene empfehlenswerte Pensionen und Gaststätten zu erreichen.



**Lauenhain**

Das Besucherzentrum in Lauenhain bietet zahlreiche Möglichkeiten; der Sport- und Spielplatz ist bei Kindern besonders beliebt. Der Veranstaltungssaal und die Mehrzweckhalle im Talgut sind für Ihre eigenen Veranstaltungen vielseitig einsetzbar. Das Hotel „Waldhaus Lauenhain“ bietet neben einer weiteren Übernachtungsmöglichkeit auch ein hochwertiges gastronomisches Angebot. Ein Einstieg in den Rundwanderweg von hier ist möglich, Parkplätze und Toiletten sind ebenfalls vorhanden.

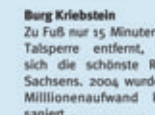


**Mittweidaer Aue**

Die Mittweidaer Aue ist besonders ruhig und landschaftlich reizvoll. Dort liegt einer unserer Campingplätze, neben dem Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Auch hier gibt es einen Einstieg in den Rundwanderweg.

**Erlebach**

Von Erlebach aus haben Sie einen besonders schönen Blick auf die Talsperre. Die Brunnenquelle, am Rundwanderweg gelegen, lädt zum Verweilen ein.



**Burg Kriebstein**

Zu Fuß nur 15 Minuten von der Talsperre entfernt, befindet sich die schönste Ritterburg Sachsens. 2004 wurde sie mit Millionenaufwand komplett saniert.

**Charterfahrten**

Nutzen Sie unsere Schiffe auch für Ihre eigenen Veranstaltungen. Sie können die Motorfähren oder Fahrgastschiffe für Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeiern oder andere Anlässe chartern.



Zweckverband Kriebsteintalsperre  
An der Talsperre 1 | 09648 Kriebstein  
Tel.: 03 43 27 / 9 31 53 | Fax: 03 43 27 / 6 83 38  
[www.Kriebsteintalsperre.de](http://www.Kriebsteintalsperre.de)

**KRIEBSTEIN**  
Erlebnis.TALSPERRE

**Sonderfahrplan  
der Schifffahrt**  
wegen den Baumaßnahmen  
im Hafen Kriebstein

(gültig vom 20. Juli bis 31. Oktober 2020)

Die Hafenanlage ist in die Jahre gekommen und wird grundlegend saniert und modernisiert. Mit dem Baubeginn wird der Hafen Kriebstein nicht mehr angefahren.

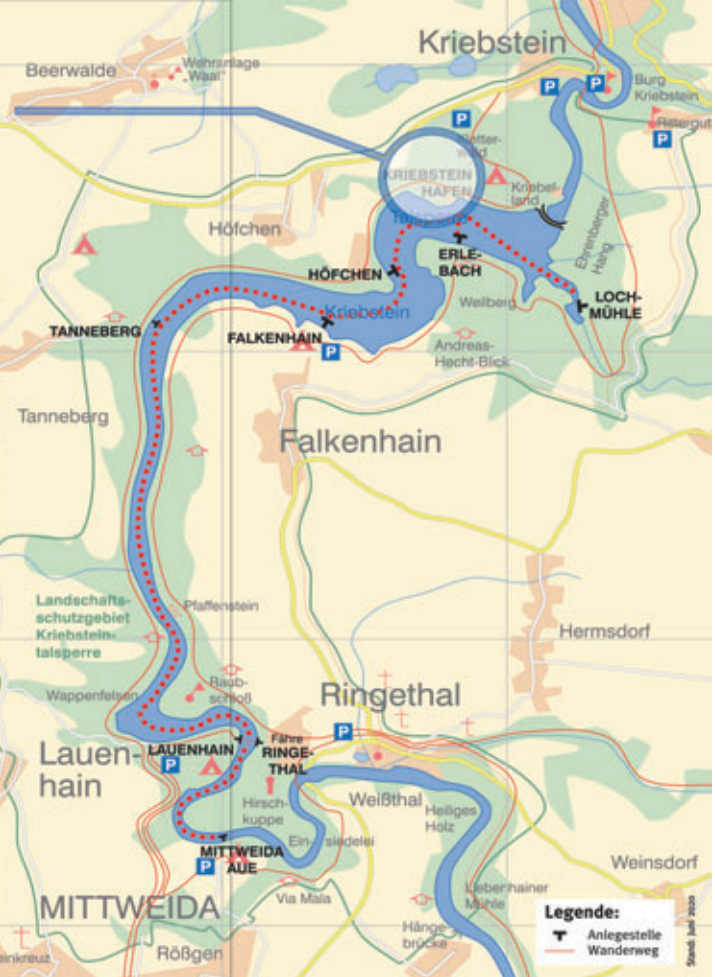
Die Querung der Talsperre im Bereich Kriebstein kann dann nur noch über die Anlegestellen Erlebach - Höfchen - Falkenhain erfolgen. Alle anderen Anlegestellen - bis einschließlich Mittweidaer Aue - werden weiter bedient. Die Personenfähre Lauenhain - Ringethal bleibt die ganze Saison über in Betrieb.

Wir freuen uns trotz aller Baumaßnahmen auf Ihren Besuch.

**Sonderfahrplan der Schifffahrt  
wegen den Baumaßnahmen im Hafen Kriebstein**  
(gültig vom 20. Juli bis 31. Oktober 2020)

**Erlebach - Lauenhain - Mittweida und zurück**

Linienfahrt-Nr.	1 Fähre	2 Fähre	3 Fähre	4 Fähre	5 Fähre	6 Fähre
Fahrtage	August- Oktober	August- September	August- Oktober	August- September	August- Oktober	August- September
Erlebach	09:50	-	-	-	-	-
Höfchen	10:00	-	-	-	-	-
Falkenhain	10:10	-	-	-	-	-
Höfchen	10:20	-	-	-	-	-
Lochmühle	-	-	13:20	14:20	15:50	-
Erlebach	10:30	11:30	13:30	14:30	16:00	17:00
Höfchen	10:35	11:35	13:35	14:35	16:05	17:05
Falkenhain	10:40	11:40	13:40	14:40	16:10	17:10
Tanneberg	10:45	11:45	13:45	14:45	16:15	17:15
Lauenhain	11:00	12:00	14:00	15:00	16:30	17:30
Mittweida Aue	11:15	12:15	14:15	15:15	16:45	17:45
Lauenhain	11:30	12:30	14:30	15:30	17:00	18:00
Tanneberg	11:45	12:45	14:45	15:45	17:15	18:15
Falkenhain	11:50	12:50	14:50	15:50	17:20	18:20
Höfchen	11:55	12:55	14:55	15:55	17:25	18:25
Erlebach	12:00	13:00	15:00	16:00	17:30	18:30
Lochmühle	12:10	-	-	-	-	-
Höfchen	12:20	-	-	-	17:40	18:40
Falkenhain	-	-	-	-	17:50	18:50



## FREIZEIT- UND KULTUR



## Veranstaltungen im Kloster Buch: 18. Juli 2020 – 14. August 2020

**Aufgrund der aktuellen Lage in Deutschland in Bezug auf die Ausbreitung des Corona Virus kann es dazu kommen, dass angekündigte Veranstaltungen verlegt oder abgesagt werden müssen.**

**Aktuelle Informationen dazu gibt es auf unserer Internetseite [www.klosterbuch.de](http://www.klosterbuch.de).**

### 27.07.2020 10:00 – 16:00 Uhr Kreativer Ferientag

Zu unseren Angeboten für diesen kreativen Ferientag zählen u.a. das Papierschöpfen, die Herstellung einer Schriftrolle im Scriptorium und das Basteln in der Kräuterwerkstatt. Eine Führung durch die Klosteranlage gibt Einblicke in den Alltag der früheren Klosterbewohner.

Voranmeldungen unter Tel.: 034321/68592 oder per Email: [KlosterBuch@t-online.de](mailto:KlosterBuch@t-online.de)

### 08.08.2020 09:00 – 15:00 Uhr Bauernmarkt

Zum Bauernmarkt werden wieder ca. 90 Direktvermarkter und Händler ihre frischen Erzeugnisse aus eigenem Anbau, eigener Aufzucht und Herstellung sowie handwerkliche und kunsthandwerkliche Produkte anbieten.

Für das leibliche Wohl sorgen wie immer die Mitarbeiter des Fördervereins Kloster Buch.

Um 10:00 Uhr und um 14:00 Uhr finden Klosterführungen statt. Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

Eine Teilnahme an den Klosterführungen ist z. Zt. nur mit Voranmeldung möglich:

Tel.: 034321/68592 bzw. Email: [KlosterBuch@t-online.de](mailto:KlosterBuch@t-online.de)



### 08.08.2020 11:30 Uhr Turmuhrführung mit Dr. Bert Meister

Pünktlich um 11.30 Uhr beginnt eine Turmuhrführung mit Dr. Bert Meister.

Den Teilnehmern bietet sich die seltene Gelegenheit zur Besteigung der Gutskapelle. Interessante Einblicke in das Innenleben der Turmuhr und ihre Funktionsweise sowie das rechtzeitige Dabeisein zum 12:00 Uhr-Glockenschlag gehören zu dieser besonderen Führung.

Eine Teilnahme an der Turmuhrführung ist z. Zt. nur mit Voranmeldung möglich:

Tel.: 034321/68592 bzw. Email: [KlosterBuch@t-online.de](mailto:KlosterBuch@t-online.de)

### 10.08.2020 10:00 – 16:00 Uhr Kreativer Ferientag

Zu unseren Angeboten für diesen kreativen Ferientag zählen u.a. das Papierschöpfen, die Herstellung einer Schriftrolle im Scriptorium und das Basteln in der Kräuterwerkstatt. Eine Führung durch die Klosteranlage gibt Einblicke in den Alltag der früheren Klosterbewohner.

Voranmeldungen unter Tel.: 034321/68592 oder per Email: [KlosterBuch@t-online.de](mailto:KlosterBuch@t-online.de)

### 13.08. - 23.08.2020 17:00 Uhr Eine runde Kräuterstunde – Kräuterbuschen

Kräuterfachfrau Undine Myja lädt im Rahmen ihrer "Runden Kräuterstunde" zum Kräuterbuschen binden ins Kloster Buch ein.

„Im Spätsommer und Herbst ist die Ernte in vollem Gange. Jetzt ist die richtige Zeit, um sich einen Wintervorrat anzuschaffen. Duftende Kräutersträuße und Samenstände werden zu Buschen gebunden.“ (Undine Myja)  
Voranmeldungen unter Tel.: 0178/4357889 bzw. per Email: [undine.myja@gmx.de](mailto:undine.myja@gmx.de)

### 16.08.2020 14:00 Uhr Sonderführung: Woher und was – Quellen und Literatur zum Kloster Buch

Während einer Sonderführung mit Dr. Friedrich Gentzsch wird beleuchtet, woher wir wissen, was wir unseren Gästen an geschichtlichen Informationen vermitteln.

Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

Eine Teilnahme ist z. Zt. nur mit Voranmeldung möglich:

Tel.: 034321/68592 bzw. Email: [KlosterBuch@t-online.de](mailto:KlosterBuch@t-online.de)

- Änderungen vorbehalten -

### Laufende Ausstellungen im Kloster Buch:

#### Steffen Gröbner „Freilichtmalerei zwischen Ostsee und Sachsen“ & Britta Fischer „Porzellankunst“

Im Kapitelhaus befindet sich eine Ausstellung mit Arbeiten von Steffen Gröbner und Britta Fischer.

Die Ausstellung kann bis einschließlich 30.08.2020 besucht werden.

#### "Himmel, Erde, Luft & mehr..." - Christbert Steude

In den Museumsräumen im Abthaus ist bis zum 31.10.2020 die Ausstellung "Himmel, Erde, Luft & mehr" mit Pastellen des Leisniger Malers Christbert Steude zu sehen.

## ANZEIGEN

## FREIZEIT- UND KULTUR



## „Jedes Jahr mit Überraschungen“

- Der Waldheim-Kalender von DierBooks liegt vor

Ob Waldheims historische Ansichten oder das heutige Waldheim kombiniert mit historischen Fotos, die zu einem verschmelzen und Waldheims Entwicklung im letzten Jahrhundert darstellen, jedes weitere Jahr überrascht der Stadt-Kalender von DierBooks mit einer neuen Idee oder künstlerischer Steigerung.

Die Waldheim-Motive, die für das Jahr 2021 stehen, stammen von Matthias Löwe und David Spitzner. Beide Fotografen zeichnen sich dadurch aus, dass es ihnen um die Atmosphäre der Stadt und deren Umgebung geht, um Farben und ungewöhnliche Ereignisse. Matthias Löwe ist schon seit mehreren Jahren mit seinen vielseitigen Möglichkeiten an „Bord“ des Waldheim-Kalenders.

**Katja Dierbeck:** „Es ist nicht einfach, Jahr für Jahr einen Kalender über die Kleinstadt Waldheim herauszugeben, dem es gelingt, den vielen Sammlern auch immer etwas Neues zu bieten. Dennoch gelingt es uns seit einigen Jahren, woran auch Matthias Löwe einen großen Anteil hat. Ich glaube, es sind wohl mit die schönsten Bilder Waldheims, die wir hier zusammengestellt haben.“



## ■ Eine gräfliche Plauderei im Lichtenwalder Schlosspark

Obwohl der Veranstaltungssommer in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie fast komplett ausfallen muss, können sich MISKUS-Freunde und -Gäste nun doch noch auf einen aktuellen Veranstaltungstermin freuen:

**Eine Historische Kaffeezeit  
am 2. August 2020 von 13 bis 17 Uhr  
im Schlosspark Lichtenwalde.**

Das Schloss Lichtenwalde und der Mittelsächsische Kultursommer präsentieren im bezaubernden Schlosspark eine Historische Kaffeezeit mit Graf Vitzthum und seiner charmanten Gattin, ihrem Gefolge und als besonderer Gast: Max von Gluchowe.

Graf und Gräfin zu Vitzthum (alias Miskus-Geschäftsführer Jörn Hänsel und Brigitte Lehmann) laden neugierige Besucher zu einem kurzweiligen Kaffeemittag in den romantisch-schönen Schlosspark zu Lichtenwalde ein. Die Herrschaften plaudern über Wichtiges und Unwichtiges, verraten Neuigkeiten aus der Residenz und schwatzen über die vergnüglichen und misslichen Zeiten im gräflichen Corona-Alltag. Als besonderer Gast wird Max von Gluchowe begrüßt.

Eintritt:

- Tageskasse Normalpreis 5,00 €
- Tageskasse Ermäßigt 4,00 €

Eine gemeinsame Veranstaltung mit der Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH.



Parkfest Lichtenwalde | Foto: Miskus

## AUSSTELLUNG

### WALTRAUT HEINITZ

24. Juli - 31. August 2020  
Vernissage am 24. Juli 2020, 17 Uhr

Begrüßung Steffen Ernst, Bürgermeister  
Einführung Dipl.-Ing. Gerd Heinitz

Galerie der  
François Maher Presley Stiftung für Kunst und Kultur  
Schloßstrasse 23, Waldheim

## MAGIE DER FARBEN



## AUSSTELLUNG

### WALTRAUT HEINITZ

Fantastische Gemälde, Bilder und Zeichnungen

1938 in Königsberg/Neumark geboren  
(heute Chojna/Polen)

Aufgewachsen in Brandenburg

Beruflich tätig als Malerin, Kindergärtnerin und  
Verwaltungsangestellte

Ihre Wirkungsstätten waren in  
Potsdam, Waldheim/Sachsen, Berlin und zuletzt  
in Neuhagen bei Berlin als Leiterin ihres Mal- und  
Zeichenzirkels

Sie sind herzlich zu dieser besonderen Präsentation  
eingeladen.



## STADT- UND MUSEUMSHAUS

## Der Sommer im Stadt- & Museumshaus Waldheim

**Waldheim, 03.07.2020** Nachdem die Beschränkungen des öffentlichen Lebens seitens des Freistaates Sachsen nach und nach gelockert werden, begrüßt auch das Stadt- & Museumshaus Waldheim seit dem Pfingstwochenende wieder seine Gäste. Unter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen kann die Touristinformation besucht und die Dauerausstellungen zu Georg Kolbe und den Stadtgeschichte(n) besichtigt werden.

Auch Gästeführungen sind wieder möglich, im Angebot sind derzeit Stadt-, Kellerberg- und Museumsführungen sowie die Themenführung „Auf den Spuren des Braurechts“. Museumspädagogische Veranstaltungen wie die „Schatzsuche im Kellerberg“ können ebenfalls wieder gebucht werden.

Am 12. Juli findet eine Picknicklesung literarischer Klassiker auf dem Oberwerder in Waldheim statt.

In den Sommerferien freuen wir uns auf kleine und große Besucher bei zwei Kinderführungen: Am 29. Juli um 15 Uhr und am 12. August um 11 Uhr geht es mit Magd Johanna auf Entdeckungstour durch Waldheim.

Ab August gibt es dann auch Neues im Museum: Vom 1. bis zum 16. August stellt die IG Modellbau der Kultur- und Heimatfreunde für Waldheim

e.V. im Wintergarten des Stadt- & Museumshauses in einer kleinen Sonderschau Lego-Modelle aus. Weiter geht es mit einem Jubiläum: Vor 75 Jahren begann die Firma Schade ihre Produktion in Waldheim. Zu diesem Anlass zeigen wir ab dem 13.09. in der Sonderausstellung „Salon der modischen Frau“ Kleidungsstücke aus verschiedenen Jahrzehnten. Am 27.09. wird dann die verschobene Eröffnung der Ausstellung „Venus im Pelz“ auf der Kunsttreppe nachgeholt. Hier werden Originalarbeiten zum Sodomasochismus aus dem gleichnamigen Mappenwerk von Salvador Dalí (Sammlung der „François Maher Presley Stiftung für Kunst und Kultur“) gezeigt.

Alle Veranstaltungen finden aufgrund der aktuellen Lage unter Vorbehalt statt und werden unter Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen durchgeführt.

*V.i.S.d.P.: Barbara Hengst, Leiterin Stadt- & Museumshaus*

Stadt- und Museumshaus Waldheim  
Niedermarkt 8  
04736 Waldheim  
Tel. 034327/ 57234, Fax 034327/ 57233  
E-Mail: [stadtinfo@stadt-waldheim.de](mailto:stadtinfo@stadt-waldheim.de),  
[www.museum.stadt-waldheim.de](http://www.museum.stadt-waldheim.de)



## Picknicklesung

### „LITERARISCHE KLASSIKER“ auf dem Oberwerder

Patricia liest Amüsantes, Nachdenkliches und Spannendes aus  
Literaturklassikern.



**Nur bei trockenem Wetter!!!**

Bringen Sie sich Picknick, Decke oder Stuhl mit  
und machen Sie es sich gemütlich.  
**Mit Voranmeldung**  
**Sonntag, 12.07.2020 / 15:00 – 16:30 Uhr**  
**Eintritt: 2,00 Euro**



## Ferienprogramm

im Stadt- und Museumshaus

### „Durch die Stadt mit Magd Johanna“



Ein Rundgang durch Waldheim für Groß und Klein mit Geschichte  
und Geschichten rund um unsere Stadt!



**29. Juli 2020 | 15 Uhr**  
Treff im Stadt- und Museumshaus  
**Eintritt 3 €**  
**Wir bitten um Voranmeldung/Tel. 034327-57234**

**Mehr Informationen im Internet: [www.stadt-waldheim.de](http://www.stadt-waldheim.de)**

## AUS DER GESCHICHTE

## ■ Historisches aus der Stadtgeschichte – Der Vereinshof

Es ist kaum zu übersehen – das Gebäude des „alten Vereinshof“ wird abgerissen.

Die Bausubstanz war so marode was letztendlich diesen Abriss erforderlich machte.

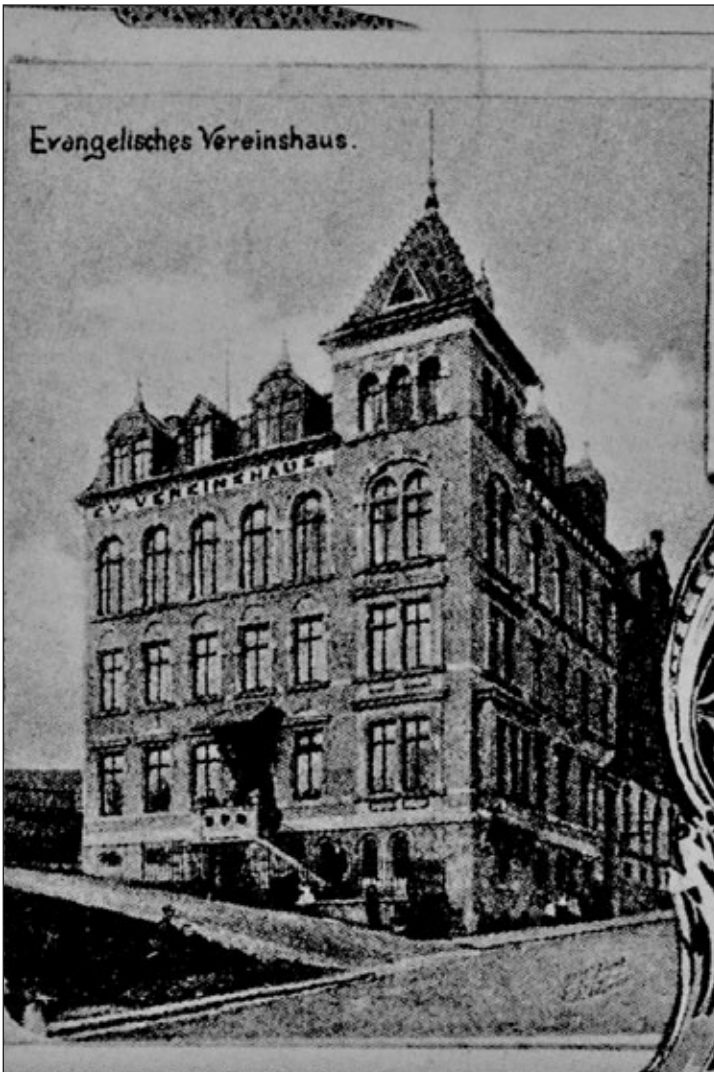
Das Gebäude in der Breitscheidstraße 11 hat eine bewegte Geschichte hinter sich.

Die früheren Räume des „Vereines für die Herberge zur Heimat“ in der Döbelner Straße Nr. 9 war zu klein geworden und so entstand unter maßgeblicher Unterstützung des damaligen Bürgermeisters Dr. Hübschmann und anderer, zum Teil finanzkräftiger Persönlichkeiten, das stattliche Haus in der damaligen Bismarckstraße. Baubeginn war im Jahr 1897.

Die Fertigstellung war am 18. Februar 1898.

Die kirchliche Weihe erfolgte am 26. Mai 1898 durch Diakon Schäfer. An dieser Veranstaltung nahm eine Vielzahl von hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik und Kirche teil. Als Vertreter der damaligen Handwerkserschaft und Industrie war Stadtverordnetenvorsteher Seilermeister Luckweil anwesend.

Die Baukosten beliefen sich auf 54.000,- RM heute mehr als 300.000,- Euro (Abrisskosten heute geschätzt ≈ 150.000,- Euro).



Ausschnitt einer Postkarte um 1900

Zweck der Erbauung des evangelischen Vereinshauses war die Beherbergung durchwandernder Handwerksgelesen außerdem die Bereitstellung von Unterkunftsräumen für die am Ort in Arbeit befindlichen, aber nicht beim Meister wohnenden Gewerbegehilfen und andere jungen Männer, weiterhin die Schaffung eines Mittelpunktes für die Freunde und Bestrebungen der inneren Mission, endlich aber auch die Anlage eines Volksbades.

Das Volksbad lag im Kellergeschoß. Es bestand aus drei Wannen, sieben Duschen und einem Dampfbad. Ein Duschbad kostete 8 Pfennige und für ein Wannenbad waren 13 Pfennige zu entrichten – bei Std.-Löhnen von damals knapp 30 Pfennigen.

Zur Herberge gehörten im Südflügel das „Handwerksburschenzimmer“, unter dem Dach ein Baderaum und Schlafräume mit 34 Betten. Im Erdgeschoss befand sich des Weiteren eine frei zugängliche Schankwirtschaft. Im ersten Stock wohnten das Hausmeisterehepaar und die in Waldheim arbeitenden Gesellen. Saal und Saalstube füllten das gesamte zweite Obergeschoss aus.

In den späteren Jahren ging das Haus in Privatbesitz über und wurde Hotel. Der letzte Gastwirt und Hotelbesitzer war Kurt Zöllner.

Nach 1965 übernahm der VEB Sitzmöbelwerke Waldheim das Hotel mit Saal und nutzte es vor allem zu Betriebsveranstaltungen. Von 1969 – 1972 wohnen hier Vertragsarbeiter aus Ungarn und nach 1980 aus Vietnam.

Bis zum Jahr 1960 wurde die Bäderabteilung privat betrieben. Danach wurde die Einrichtung als Bäder – und Massageabteilung dem Krankenhaus Waldheim angeschlossen. Entsprechend der „Bedeutung der ambulanten Grundversorgung der Bevölkerung“ erfolgte 1976 der Anschluss dieser Abteilung an das Stadtambulatorium Waldheim. Der Zustand, insbesondere die veraltete Substanz und eine mangelhafte technische Ausrüstung, machte eine gründliche Erweiterung und Renovierung erforderlich. Mit Unterstützung des VEB Sitzmöbelwerkes sowie verschiedener Waldheimer Handwerker begann 1978 der Ausbau zu einer modernen Bäderabteilung mit Sauna, vier Wannen, einer Dusche und der Möglichkeit der Unterwassermassage.

Die erforderlichen Schachtarbeiten zur Verlegung der notwendigen Elektroleitungen wurden in Eigenleistung durch die Mitarbeiter der Einrichtung sowie deren Angehörigen in der Freizeit ausgeführt. Heute nicht mehr vorstellbar!

Am 22. Mai 1980 erfolgte die Einweihung der Einrichtung.

Durch die politische Wende 1990 wurde mit der Auflösung des VEB Sitzmöbel auch das Ende des „Vereinshofes“ besiegelt. Seit 1991 steht das Gebäude leer. Alle Versuche zur Neubelebung des Objektes sind leider gescheitert.

Der Vereinshof überragte einst alle Gebäude in der Häuserzeile der Breitscheidstraße. Vom Obergeschoss aus bot sich dem Betrachter ein „herrlicher Blick auf die Stadt, das Tal und die Höhen“ von Waldheim. Diesen Blick können zukünftig die Anrainer der Luise-Romstedt-Straße genießen. Sei es ihnen gegönnt!

*Albrecht Hänel*

Quellennachweis:

„Weihe vor 100 Jahren“ - Presseveröffentlichung – Matthias Wolf  
 Sächsische Zeitung – 25. Mai 2020  
 Sächsische Zeitung – 27. Mai 2020  
 Waldheim die Perle des Zschopautales – 1991  
 Waldheim in alten Ansichten – Band 1 – H.-G. Buchwald – 1996  
 Waldheimer Heimatblätter – Heft 22  
 Waldheimer Heimatblätter – Heft 34  
 Sammlung Eberhard Hänel

## BIBLIOTHEK

## ■ Buchsommer, Buchwinter und der ganze Rest des Jahres

Am 6. Juli begann der diesjährige Buchsommer für lesebegeisterte Schülerinnen und Schüler, in den man natürlich noch bis zum Ende der Ferien einsteigen kann.

Wie immer gibt es – neben jeder Menge neuer großartiger Bücher für 11 – 16jährige – noch viel zu entdecken: So sind 2020 zum ersten Mal Comics, Mangas und Graphic Novels im Angebot. Passend dazu wird es auf der Abschlussfeier auch einen Comic-Workshop geben, der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Buchsommers kostenlos besucht werden kann – völlig unabhängig davon, wie viele Bücher tatsächlich gelesen wurden.

Natürlich lässt sich auch dieses Jahr mit Hilfe dreier gelesener Bücher ein Zertifikat verdienen, das in vielen Schulen dann gegen eine Schulnote „1“ eingetauscht werden kann.

Als Waldheimer Besonderheit wird es zusätzlich einen „Buchwinter“ geben, der (in Abstimmung mit den Grundschulen Waldheim und Grünlichtenberg) analog zum Buchsommer funktioniert aber bewusst mit tollen und neuen Büchern für Grundschülerinnen und Grundschulern ausgestattet sein wird. Stattfinden wird dieser in und um die Winterferien 2021.

Und dann gibt es auch noch einen kleinen Leckerbissen für die Kleinsten. Eigentlich sogar zwei. Denn zum einen stehen zahlreiche neue Bilderbücher, Vorlesebücher, Erstlesebücher und ähnliches in den Regalen der Stadtbibliothek und zum anderen wird es bis zum Jahresende in jeder Woche ein neues animiertes Bilderbuchkino für Zuhause geben. Auch das natürlich völlig kostenlos. Wie es geht und was es gibt – erfahren Sie wie immer direkt in der Stadtbibliothek.



**BEIM  
LESEN  
TAUCH  
ICH AB**

**BUCHSOMMER  
SACHSEN**

dbv 

## ANGEBOTE | ANLAUFSTELLEN | SONSTIGES

## ■ Bahá'í-Gemeinde Waldheim



Jeden ersten Sonntag im Monat laden wir um **10:00 Uhr** in die Räumlichkeiten der „Arche“, Hainicher Straße 4, zu einer interreligiösen Andacht ein.

Eine Chance zur inneren Einkehr, der Erkenntnis im Umgang mit den Heiligen Schriften, der Freude diese im gemeinsamen Lesen und Studieren als Wegbegleiter für das tägliche Leben und neuer Freundschaften zu knüpfen.

Jeder ist herzlich willkommen, Infos unter 034327 68741.



**Landesverband der Kehlkopffoperierten  
Freistaat Sachsen e.V.**

**Selbsthilfegruppe Mittweida/Rochlitz**

**Hilfe und Beratung für Kehlkopfflose, Kehlkopf-Teiloperierte,  
Halsatmer**

Kontakt: **Peter Helisch**

2. Vorsitzender der SHG Mittweida/Rochlitz  
Untere Talstraße 59, 04736 Waldheim OT Gebersbach  
Tel.: 034327 – 58426, Mobil: 015738881239  
Mail: kehlkopffoperiert-sachsen@gmx.de

## ANZEIGEN

## ANGEBOTE | ANLAUFSTELLEN | SONSTIGES

## ■ Servicestellen

### ■ Verbraucherzentrale Sachsen

Energieberatungsstützpunkt Döbeln  
Obermarkt 1, Rathaus, 04720 Döbeln  
Jeden 2. Dienstag im Monat..... 13:00 bis 17:00 Uhr

### ■ Wertstoffhof Waldheim

An der Schloßmauer  
Mittwoch .....14:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag und Samstag .....08:00 bis 12:00 Uhr

### ■ Sprechtag der IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen

für Unternehmer und Existenzgründer – kostenfrei  
IHK Geschäftsstelle Döbeln  
Stadthausstr. 5, 04720 Döbeln

#### Termine:

dienstags in ungeraden Kalenderwochen .....9:00 bis 15:00 Uhr  
Ihre Ansprechpartnerin: Jenny Göhler  
Tel.: 03731/79865-5500  
E-Mail: jenny.goehler@chemnitz.ihk.de  
Internet: www.chemnitz.ihk24.de  
Terminvereinbarungen sind vorteilhaft!

### ■ Landratsamt, Servicestelle Döbeln, Abteilung Soziales Bahnhofstraße 22

#### • Onkologische Beratungsstelle für Tumorpatienten und deren Angehörige

Zimmer 103, donnerstags von 7:00 – 15:00 Uhr  
Ansprechpartnerin Ilka Scharf, Telefon: 03731 799-6232  
Mail: ilka.scharf@landkreis-mittelsachsen.de

#### • Eingliederungshilfe und Pflege sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung:

14-tägig in jeder geraden Kalenderwoche freitags 09:00 – 12:00 Uhr,  
Zimmer 104, Telefon: 03731 799-2152 (nur besetzt während der angegebenen Sprechzeit), Anfragen außerhalb der angegebenen Sprechzeit bitte zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes Mittelsachsen unter Telefon: 03731 799-6446.

#### • Betreuungsbehörde

nur nach vorheriger Terminvereinbarung besetzt, Zimmer 104,  
Anfragen bitte zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes Mittelsachsen unter Telefon: 03731 799-6412

#### • Wohngeldbehörde

Beratungstermin in begründeten Ausnahmefällen möglich, Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes unter Telefon: 03731 799-6445

#### • Sprechzeiten des Landratsamtes Mittelsachsen

dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

#### • Migrationsberatung des Diakonischen Werkes Rochlitz

jeden Dienstag in der Zeit von 10 bis 12 und 13 bis 15 in der Begegnungsstätte, Bahnhofstraße 84 in Waldheim

## ■ Treffpunkt Bergmann's Hof



### ■ Axels Gaststube „Zur Anfeuchte“

Treff Jung und Alt in gemütlicher Runde zur Pflege der Traditionen der Waldheimer Zigarrenmacher freitags und samstags ab 19:00 Uhr

### ■ In der „Galerie“ treffen sich:

- **Osteoporose Selbsthilfegruppe** unter Anleitung von Frau Nabor montags ab 10:00 Uhr
- **Frauensportgruppe** mit Frau Nabor montags ab 17:00 Uhr
- **Yoga** mit Frau Schade montags ab 19:30 Uhr
- **Krabbelgruppe** unter Leitung von Frau Gausche - AWO jeden Dienstag von 9.30 bis 11.00 Uhr
- **Rückenschule** unter Anleitung von Frau Nabor Termin nach Absprache
- **Gruppe Pilates** Termin nach Absprache
- **Yoga** mit Frau Ulbricht Donnerstags ab 19:30 Uhr

### ■ Im „Alten Silo“ treffen sich:

- **Fotofreunde Waldheim** montags alle 14 Tage ab 18:00 Uhr
- **Handarbeitsgruppe „Flotte Nadeln“** mittwochs alle 14 Tage ab 16:00 Uhr
- **Hörzentrum GROMKE** donnerstags alle 14 Tage ab 9:00 Uhr
- **Ausstellung „150 Jahre Tabakverarbeitung“ in Waldheim** Besichtigung nach telefonischer Anmeldung möglich. Herr Bergmann Tel. 0162 965 85 25
- **Ausstellung „Brauereigeräte aus vergangener Zeit“** Besichtigung nach telefonischer Anmeldung möglich Herr Bergmann Tel. 0162 965 85 25
- **Kleinstadtkino** Bilder und Filme und was dazu. Treffen mit Freunden zum Kleinstadtkino Termin nach Absprache

### ■ „Packstube“ – Kinder- und Jugendarbeit Mittelsachsen e.V.

Informationen zur Jugendweihe von Frau Weber dienstags von 13:00 bis 17:00 Uhr

### ■ Napoleonausstellung „Bon – Aparte“

### ■ Spiele-Runde für Erwachsene

Jeden 1. Mittwoch im Monat ab 19:00 Uhr.  
Es treffen sich Freunde des Brettspiels, Lieblingsspiele können mitgebracht werden.

### ■ Stammtisch

jeden 2. Mittwoch im Monat ab 19.00 zur geselligen Runde

Interessenten für die genannten Gruppen können zu den genannten Zeiten kommen und mitmachen. Erste Kontakte können Sie auch telefonisch mit Herrn Albrecht Bergmann unter 034 327 9610 oder 0162 9658525 aufnehmen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

## ■ Die Waldheimer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH vermietet in Waldheim:



ANZEIGEN

### ■ 1-Raum-Wohnungen:

- Schloßstr. 5a, EG links, ca. 28 m², Küche, Korridor, DU/WC, Sammelheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 129,- € zzgl. BK + HK, EVKW 175 kWh/qm
- Bahnhofstr. 84, DG rechts, ca. 43 m², Bad/DU/WC, Küche, Balkon, alle Zimmer mit Laminat, Zentralheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 228,00 € zzgl. BK + HK, EVKW 96 kWh/qm
- Pestalozzistr. 16 b, 3.OGR, ca. 33 m², Bad/WC, Küche, alle Zimmer mit Laminat, Zentralheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 158,00 € zzgl. BK + HK, EVKW 174 kWh/qm

### ■ 2-Raum-Wohnungen:

- Härtelstr. 3 c, DG links, ca. 54 m², Küche, Korridor, Bad/WC, CV-Belag, sichtbare Balken, sofort bezugsfertig, Sammelheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 259,- € zzgl. BK + HK
- Pestalozzistr. 20, 3. OG rechts, ca. 52 m², Küche, Korridor, Bad/WC, Laminat, Sammelheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 250,- € zzgl. BK + HK, EVKW 99 kWh/qm
- Am Zänker 3, EG links, ca. 53 m², Bad mit Dusche, separates WC, Küche, Bodenkammer und Kellerabteil, eigene Gasetagenheizung (nicht in der Miete enthalten), Nettokaltmiete ca. 280,00 € zzgl. BK + HK, EVKW 203 kWh/qm
- Breitscheidstr. 26, EG links, ca. 43 m², Bad mit ebenerdiger Dusche/WC, offene Küche, moderner CV-Belag, Zentralheizung, Warmwasserbereitung elektrisch, Nettokaltmiete ca. 193,00 € zzgl. BK + HK, EVKW 90 kWh/qm

### ■ 2-Raum-Wohnungen:

- Bahnhofstr. 23, 1.OG links, ca. 58 m², Küche, Bad mit Wanne, Laminat Fußboden, Zentralheizung, Warmwasserbereitung über Durchlauferhitzer, Nettokaltmiete: 266,- € zzgl. BK + HK, EVKW 132 kWh/qm
- Niedermarkt 13, DG links, ca. 82 m², Küche, Bad/Wanne/DU/WC, Balkon, Abstellraum, Stellplatz in Gesamtmiete enthalten, Gaszentralheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 451,00 € zzgl. BK+HK, EVKW 99 kWh/qm

### ■ 2-Raum-Wohnungen:

- Breitscheidstr. 14, DG, ca. 86 m², Küche, Korridor, Bad mit Wanne, Arbeits- /Kinderzimmer mit eigenem WC/WB, PVC-Belag, Zentralheizung mit Warmwasserbereitung. Nettokaltmiete: 412,- € zzgl. BK + HK, EVKW 93 kWh/qm

**Weitere Wohnungen auf Anfrage!!**

**Garagen:** auf Anfrage

**Gewerberäume:** Obermarkt 1, Bahnhofstr. 68,  
Florenapassage Niedermarkt 13-15

Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
 Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Interessenten melden sich bitte unter Telefon: 034327/6160**  
**Bahnhofstr. 2 in Waldheim | Internet: [www.wbv-waldheim.de](http://www.wbv-waldheim.de)**  
**E-Mail: [info@wbv-waldheim.de](mailto:info@wbv-waldheim.de) und unter [www.facebook.com](https://www.facebook.com)**